

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 428/2000 des Rates vom 14. Februar 2000 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002** 1
- Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002** 3
- Verordnung (EG) Nr. 429/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10
- Verordnung (EG) Nr. 430/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 4. Einzelausschreibung 12
- Verordnung (EG) Nr. 431/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 220. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 13
- Verordnung (EG) Nr. 432/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 14
- Verordnung (EG) Nr. 433/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 16
- Verordnung (EG) Nr. 434/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements 17

Verordnung (EG) Nr. 435/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	19
Verordnung (EG) Nr. 436/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	21
Verordnung (EG) Nr. 437/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 4. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	23
Verordnung (EG) Nr. 438/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	24
Verordnung (EG) Nr. 439/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	25
★ Verordnung (EG) Nr. 440/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 2000	27
Verordnung (EG) Nr. 441/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle	29
★ Verordnung (EG) Nr. 442/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	33
Verordnung (EG) Nr. 443/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	36
Verordnung (EG) Nr. 444/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999	38
Verordnung (EG) Nr. 445/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999	39
Verordnung (EG) Nr. 446/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999	40
Verordnung (EG) Nr. 447/2000 der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	41
★ Richtlinie 2000/5/EG der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾	42

Kommission

2000/167/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Genehmigung eines finnischen Beihilfeprogramms, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5200*) 44

2000/168/EG:

- Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2000 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 434*) 50

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen** (ABl. L 102 vom 17.4.1999) 51
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2592/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausführer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausführer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs** (ABl. L 315 vom 9.12.1999) 51

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 428/2000 DES RATES
vom 14. Februar 2000**

über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe ⁽²⁾ haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen geführt, um die Änderungen oder Zusätze festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in das Abkommen aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 31. Mai 1999 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 paraphiert.
- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das dieser Verordnung beigefügte Protokoll zu genehmigen.
- (4) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

- (1) Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - Thunfischwadenfänger/Froster: Frankreich: 18 Schiffe, Spanien: 18 Schiffe,
 - Thunfischfänger mit Angeln: Frankreich: 7 Schiffe,
 - Oberflächen-Langleinenfischer: Spanien: 28 Schiffe, Portugal: 5 Schiffe.
- (2) Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. Januar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 54 vom 25.2.1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Mai 2002

Artikel 1

Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten werden mit Wirkung vom 1. Juni 1999 für einen Zeitraum von drei Jahren wie folgt festgesetzt:

- Thunfischwadenfänger/Froster: 36 Schiffe,
- Thunfischfänger mit Angeln: 7 Schiffe,
- Oberflächen-Langleinenfischer: 33 Schiffe.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 6 des Abkommens wird auf jährlich 318 750 EUR festgesetzt; die erste Jahrestanche ist bis zum 31. Oktober 1999, die zweite bis zum 31. Mai 2000 und die dritte bis zum 31. Mai 2001 zu zahlen.

(2) Diese finanzielle Gegenleistung deckt ein jährliches Fanggewicht von 8 500 t in den Gewässern von São Tomé und Príncipe ab. Übersteigt der Jahresdurchschnitt der Fänge, die im Rahmen dieses Protokolls von Gemeinschaftsschiffen in den Gewässern von São Tomé und Príncipe getätigt werden, diese Menge, so erhöht sich die finanzielle Gegenleistung um 50 EUR je zusätzliche Tonne.

(3) Die Verwendung dieser Gegenleistung unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe. Die Gegenleistung wird auf ein Konto der Zentralbank von São Tomé und Príncipe überwiesen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während der Laufzeit des Protokolls mit einem Gesamtbetrag von 956 250 EUR, der nachstehend aufgeschlüsselt ist, an der Finanzierung folgender Maßnahmen:

1. Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren bestandskundlichen und biologischen Erforschung der Fischereizone von São Tomé und Príncipe: 286 875 EUR,
2. Verstärkung der Regelung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei: 286 875 EUR,
3. institutionelle Unterstützung der Fischereibehörden: 114 750 EUR,
4. Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei; Beitrag der Republik São Tomé und Príncipe zu internationalen Fischereiorganisationen sowie Teilnahme von Delegierten aus São Tomé und Príncipe an internationalen Fischereitagungen: 191 250 EUR,
5. Unterstützung der handwerklichen Fischerei: 76 500 EUR.

Diese Maßnahmen werden von den zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einvernehmlich beschlossen.

Die genannten Beträge werden auf die von der Regierung von São Tomé und Príncipe bezeichneten Bankkonten überwiesen.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe übermittelt der Delegation der Kommission in São Tomé und Príncipe einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Kommission behält sich das Recht vor, vom Ministerium für Fischerei weitere Auskünfte zu diesen Ergebnissen zu verlangen und die Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 4

Nimmt die Gemeinschaft die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlungen nicht vor, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 5

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 6

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1999.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FANGTÄTIGKEITEN DURCH GEMEINSCHAFTSSCHIFFE IN DER FISCHEREIZONE VON SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE**1. LIZENZANTRÄGE UND LIZENZERTEILUNG**

Für die Beantragung und die Erteilung der Lizenzen gemäß Artikel 4 des Abkommens gilt folgendes Verfahren:

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft reichen über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 20 Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer einen Antrag für jedes Schiff ein, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben möchte.

Die Anträge sind auf den zu diesem Zweck von der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ausgegebenen Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 1) einzureichen.

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission binnen 20 Tagen nach Einreichung des Antrags durch die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Auf Antrag der Kommission kann jedoch die Lizenz für ein Fahrzeug im Falle nachgewiesener höherer Gewalt durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die für São Tomé und Príncipe zuständige Delegation der Kommission an das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- Das Ausstellungsdatum,
- den Hinweis, daß diese Lizenz die Lizenz des vorherigen Schiffes ersetzt und letztere nicht länger gültig ist.

In diesem Fall ist keine neue Pauschalgebühr gemäß Nummer 5 zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Darüber hinaus wird das Schiff nach Eingang des von der Kommission an die Behörden von São Tomé und Príncipe übermittelten Nachweises über die Vorschußzahlung auf eine Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe gesetzt, die den Kontrollbehörden von São Tomé und Príncipe zugestellt wird. Bis zum Eingang des Originals der Lizenz kann eine Kopie davon per Fax angefordert werden; diese Kopie, die das Schiff bis zum Eingang der Originallizenz zum Fischfang berechtigt, ist an Bord mitzuführen.

2. GELTUNGSDAUER DER LIZENZEN UND GEBÜHREN

Die Lizenzen gelten für die Dauer eines Jahres. Sie können verlängert werden.

Die Lizenzgebühren gemäß Artikel 4 des Abkommens sind auf 25 EUR je in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangene Tonne festgesetzt.

Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe teilen die Einzelheiten für die Zahlung der Gebühren mit, besonders die zu verwendenden Bankkonten und Währungen.

Die Lizenzen werden erteilt, nachdem die Zentralbank von São Tomé und Príncipe eine Pauschalzahlung von 3 750 EUR pro Jahr und Thunfischwadenfänger, 625 EUR pro Jahr und Thunfischfänger mit Angeln, 1 375 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit einer Tonnage von über 150 BRT und 1 000 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit einer Tonnage von 150 BRT oder weniger überwiesen worden ist. Dies entspricht den Gebühren für:

- 150 Tonnen jährlich von Thunfischwadenfängern gefangenen Thunfisch,
- 25 Tonnen jährlich von Thunfischfängern mit Angeln gefangenen Thunfisch,
- 40 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinen Fischern mit einer Tonnage von 150 BRT oder weniger gefangenen Fisch,
- 55 Tonnen jährlich von Oberflächen-Langleinen Fischern mit einer Tonnage von über 150 BRT gefangenen Fisch.

3. FANGMELDUNGEN UND GEBÜHRENBRECHNUNG

Die Schiffe sind gehalten, ein Fischereilogbuch entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Muster der ICCAT für jede Fischereikampagne in den Gewässern von São Tomé und Príncipe zu führen, das auch auszufüllen ist, wenn keine Fänge getätigt werden.

In dem im vorstehenden Absatz genannten Logbuch ist für die Zeiten, in denen das Schiff sich außerhalb der Gewässer von São Tomé und Príncipe befand, die Angabe „Außerhalb AWZ von São Tomé und Príncipe“ einzutragen.

Diese Logbücher werden dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei binnen 15 Werktagen nach Einlaufen des Schiffes im Hafen übermittelt.

Eine Kopie dieser Unterlagen wird den in Absatz 7 genannten wissenschaftlichen Instituten und der für São Tomé und Príncipe zuständigen Delegation der Kommission übermittelt.

Die Abrechnung der am Ende eines Kalenderjahrs fälligen Gebühren wird von der Regierung von São Tomé und Príncipe auf der Grundlage der Fangmeldungen der einzelnen Gemeinschaftsschiffe und anderen in ihrem Besitz befindlichen Angaben erstellt.

Diese Abrechnung wird der Kommission vor dem 31. März für das vergangene Jahr zugestellt und von ihr vor dem 15. April gleichzeitig an die Reeder und die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Falls die Reeder die von São Tomé und Príncipe vorgelegte Abrechnung beanstanden, können sie die hierfür zuständigen wissenschaftlichen Institute (Institut français de Recherche Scientifique pour le Développement en Coopération, ORSTOM sowie das Spanische Ozeanographische Institut IEO) zur Überprüfung der Fangmeldungen konsultieren und sich mit den Behörden von São Tomé und Príncipe über die endgültige Abrechnung bis zum 15. Mai des laufenden Jahres einigen. Erheben die Reeder bis zu diesem Datum keinen Einspruch, wird die von São Tomé und Príncipe erstellte Abrechnung als endgültig angesehen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die endgültige Abrechnung für ihre Fangflotten.

Etwaige zusätzliche Zahlungen sind von den Reedern bis spätestens 31. Mai des gleichen Jahres an die Zentralbank von São Tomé und Príncipe zu überweisen.

Ergibt die Abrechnung einen niedrigeren Betrag als den der in Absatz 5 genannten Vorauszahlung, so wird die Differenz den Reedern nicht erstattet.

4. KONTROLLEN UND ÜBERWACHUNG

Jedes Schiff der Gemeinschaft, das in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe Fischfang betreibt, gestattet und erleichtert jedem Beamten von São Tomé und Príncipe, der beauftragt ist, die Fangtätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, das Anbordkommen und die Erfüllung seiner Aufgaben. Der Aufenthalt dieses Beamten an Bord darf die erforderliche Zeit zur Überprüfung der Fänge mittels Stichproben sowie andere Kontrollen im Zusammenhang mit der Fangtätigkeit nicht übersteigen.

5. BEOBACHTER

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe nehmen Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer einen Beobachter an Bord, der wie ein Offizier behandelt wird. Die Dauer der Anwesenheit des Beobachters an Bord wird von den Behörden von São Tomé und Príncipe festgesetzt, übersteigt in der Regel jedoch nicht die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit. Der Beobachter an Bord

- beobachtet die Fangtätigkeiten der Schiffe,
- überprüft die Position der Schiffe beim Fischfang,
- nimmt im Rahmen wissenschaftlicher Programme biologische Probenahmen vor,
- erstellt eine Übersicht der verwendeten Fanggeräte,
- überprüft die Fangangaben zur Fischereizone von São Tomé und Príncipe im Logbuch.

Während seines Aufenthalts an Bord

- trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern,
- geht er mit den an Bord befindlichen Sachen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Schiffes.

Der Reeder oder sein Konsignatar und die Behörden von São Tomé und Príncipe legen einvernehmlich die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord fest. Der Reeder zahlt an die Regierung von São Tomé und Príncipe über seinen Konsignatar einen Betrag von 10 EUR für jeden Tag, den ein Beobachter an Bord eines Thunfischwadenfängers oder eines Oberflächen-Langleinenfischers verbringt. An- und Abreisekosten des Beobachters gehen zu Lasten des Reeders, wenn dieser den Beobachtern nicht in einem mit den Behörden des Landes vereinbarten Hafen von São Tomé und Príncipe übernehmen bzw. absetzen kann.

Findet sich der Beobachter nicht binnen 12 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.

6. FANGGEBIETE

Die in Artikel 1 des Protokolls genannten Schiffe sind berechtigt, in den Gewässern jenseits eines Streifens von 12 Seemeilen, gerechnet von den Basislinien, Fischfang zu betreiben.

7. EINFAHRT IN DIE FISCHEREIZONE UND AUSFAHRT

Die Schiffe teilen dem Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe mindestens 24 Stunden im voraus ihre Absicht mit, in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe einzufahren oder diese Zone zu verlassen.

Bei der Mitteilung seiner Ausfahrt teilt jedes Schiff außerdem die geschätzten Fänge mit, die während seines Aufenthalts in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe getätigt worden sind. Diese Mitteilungen erfolgen vorzugsweise per Fax und andernfalls, wenn die Schiffe nicht über ein Faxgerät verfügen, über Funk.

Ein Schiff, das beim Fischfang ertappt wird, ohne das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe hiervon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben, wird wie ein Schiff ohne Lizenz behandelt.

Die Faxnummer und die Funkfrequenz werden bei Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt.

Das Ministerium für Fischerei von São Tomé und Príncipe und die Reeder bewahren eine Kopie der Fax-Mitteilungen bzw. der Aufzeichnung der Funkmeldungen auf, bis die Endabrechnung der Gebühren gemäß Nummer 3 von beiden Parteien gebilligt worden ist.

8. BEIFÄNGE

Die Thunfischwadenfänger stellen etwaige Beifänge nach Möglichkeit den Behörden von São Tomé und Príncipe zu einvernehmlich festgelegten Preisen zur Verfügung.

9. ANHEUERUNG VON SEELEUTEN

Auf Antrag der Behörden von São Tomé und Príncipe beschäftigen die Thunfischwadenfänger für die Dauer des Fischwirtschaftsjahres sechs Seeleute aus São Tomé und Príncipe, jeweils jedoch nur einen Seemann je Schiff.

Die Beschäftigungsbedingungen und die Heuer werden zwischen den Reedern und den Vertretern der Seeleute frei ausgehandelt.

Werden diese Seeleute nicht angemustert, so sind die Reeder verpflichtet, dem Ministerium für Fischerei eine pauschale Summe in Höhe der Heuer der nicht angemusterten Seeleute zu entrichten.

Dieser Betrag wird für die Ausbildung von Seefischern von São Tomé und Príncipe verwendet und ist auf das vom Ministerium für Fischerei bezeichnete Konto zu überweisen.

10. NORMEN

Die internationalen Normen für den Thunfischfang, die von der ICCAT empfohlen werden, sind einzuhalten.

11. DIENSTLEISTUNGEN

Gemeinschaftsschiffe bemühen sich, soweit wie möglich in São Tomé und Príncipe die erforderlichen Ausrüstungen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

12. VERFAHREN IM FALLE EINER AUFBRINGUNG

a) *Meldung*

Das Ministerium für Fischerei unterrichtet die Delegation der Kommission und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens tätig ist, in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe und übermittelt einen kurzen Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die Delegation und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.

b) *Regelung*

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Verordnungen kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der gesetzlich in São Tomé und Príncipe vorgesehenen Spanne;
- gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von São Tomé und Príncipe, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

c) Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn:

- die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde;
- bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, daß eine Bankkaution hinterlegt wurde.

Anlage 1

DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÃO TOME UND PRÍNCIPE
MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

FANGLIZENZ Nr. ...

Name des Antragstellers:

Name und Anschrift des Reeders:

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in São Tomé und Príncipe:

Name des Schiffes:

Schiffstyp:

Registrierland:

Registrierhafen und Registriernummer:

Äußere Kennzeichen des Schiffes:

Funkzeichen und -frequenz:

Länge des Schiffes:

Breite des Schiffes:

Motorbauart und -leistung:

Ladekapazität:

Mindestbesatzung:

Fangart bzw. -gerät:

Zielarten:

Beantragte Geltungsdauer:

„Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Er erklärt, daß er die auf dem Gebiet der Seefischerei geltenden Vorschriften der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sowie die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften kennt, einhalten und für ihre Einhaltung Sorge tragen wird.“

Datum:

Der Antragsteller
.....

VERORDNUNG (EG) Nr. 429/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Februar 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	50,1
	624	219,5
	999	134,8
0707 00 05	052	116,8
	068	86,0
	628	160,7
	999	121,2
0709 10 00	220	203,6
	999	203,6
0709 90 70	052	119,2
	204	38,6
	628	127,8
	999	95,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	54,7
	204	37,2
	212	37,7
	624	55,6
	999	46,3
	999	58,5
0805 20 10	052	50,8
	204	66,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	58,5
	052	47,4
	204	47,0
	220	74,4
	600	72,7
	624	69,7
	999	62,2
0805 30 10	052	45,5
	600	70,2
	999	57,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	114,7
	060	49,0
	388	151,4
	400	88,1
	404	84,6
	528	103,5
	720	116,9
	728	98,3
	999	100,8
	999	100,8
0808 20 50	388	100,2
	400	110,0
	512	97,7
	528	107,9
	720	64,3
	999	96,0
	999	96,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 430/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 4. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 4. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 22. Februar 2000 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 431/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 220. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 220. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 432/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	—
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 433/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Februar 2000
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 322/2000 der Kommission ⁽³⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den von Belgien, Luxemburg, Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Frankreich mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht

hervor, daß die Intervention in diesen Ländern ausgesetzt werden muß und daß die mit der Verordnung (EG) Nr. 322/2000 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Dänemark, Griechenland, Österreich und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 322/2000 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 434/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 220/2000 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	39,00	39,00	39,00	42,00
Gerste (1003 00 90)	35,00	35,00	35,00	38,00
Mais (1005 90 00)	46,00	46,00	46,00	49,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00
Hafer (1004 00 00)	66,00	66,00	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 435/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Februar 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kana-
rischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
221/2000 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die
im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	36,00
Gerste	(1003 00 90)	32,00
Mais	(1005 90 00)	43,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	63,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 436/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Februar 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 562/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
222/2000 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	36,00	36,00
Gerste (1003 00 90)	32,00	32,00
Mais (1005 90 00)	43,00	43,00
Hartweizen (1001 10 00)	8,00	8,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 437/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 4. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 317/2000 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 4. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 22. Februar 2000 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Mindestverkaufspreis	
Deutschland:	207,52 EUR/100 kg,
andere Mitgliedstaaten:	203,52 EUR/100 kg,
— Verarbeitungssicherheit	40,00 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 317/2000 ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen das vor dem 1. Juli 1998 eingelagerte Magermilchpulver im Wege der Dauerausschreibung.

- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. August 1998 zu ersetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 wird der „1. Juli 1998“ durch den „1. August 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 12.2.2000, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 439/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	33,00
1002 00 00 9000	66,00
1003 00 90 9000	29,00
1004 00 00 9400	60,00
1005 90 00 9000	40,00
1006 30 92 9100	163,00
1006 30 92 9900	163,00
1006 30 94 9100	163,00
1006 30 94 9900	163,00
1006 30 96 9100	163,00
1006 30 96 9900	163,00
1006 30 98 9100	163,00
1006 30 98 9900	163,00
1006 30 65 9900	163,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	40,00
1101 00 15 9100	45,00
1101 00 15 9130	45,00
1102 20 10 9200	55,92
1102 20 10 9400	47,93
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	40,79
1103 11 10 9200	0,00
1103 11 90 9200	0,00
1103 13 10 9100	71,89
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	103,84
1104 21 50 9100	54,38

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 440/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Februar 2000
zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ sind Modalitäten für die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen erlassen und die Richtmengen für das zweite Quartal 2000 festgesetzt worden.
- (2) Mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wurde die Methode zur Berechnung der den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmenge festgelegt. Nach dieser Methode setzt die Kommission, ausgehend von den ihr übermittelten Anträgen, die in aufsteigender Reihenfolge der beantragten Mengen geordnet sind, die Menge fest, die für die Zuteilung der Jahresmengen zur Verfügung steht.
- (3) Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 erläßt die Kommission die vorliegende Verordnung, der zufolge die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die den betreffenden Marktbeteiligten

individuell zuzuteilenden Jahresmengen berechnen und diesen mitteilen.

- (4) Die Überprüfungen und Kontrollen, die die für die Eintragung der neuen Marktbeteiligten zuständigen einzelstaatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission durchführen, können jedoch gegebenenfalls zu einer späteren Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung und zu Berichtigungen der den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmengen führen. Deshalb können die von den einzelstaatlichen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 und der vorliegenden Verordnung berechneten Jahresmengen keine anerkannten Rechte darstellen oder von den Marktbeteiligten als legitime Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Aufgrund der durch die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 gesetzten Fristen muß diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden setzen die den „neuen Marktbeteiligten“ im Sinne der Artikel 7 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 für das Jahr 2000 zuzuteilenden Jahresmengen an den in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Zollkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen gemäß den Bestimmungen des Anhangs fest.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 6.

ANHANG

Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98

I

Ordnung der Anträge auf Zuteilung einer Jahresmenge (in aufsteigender Reihenfolge der angegebenen Mengen):

1. Anträge für Mengen von weniger als 214,560 Tonnen
2. Anträge für Mengen von 214,560 Tonnen und darüber

II

Verfahren zur Bestimmung der zuzuteilenden Jahresmenge:

- Zuteilung der beantragten Jahresmenge
 - Zuteilung einer Jahresmenge von 214,560 Tonnen
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 441/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 29 977 Tonnen Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die irische Interventionsstelle unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 29 977 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer

den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 29 977 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.
- (2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.
- (3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

- (1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.
- (2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁵⁾ beigelegt sein.

Artikel 5

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 2. März 2000 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.
- (2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.
- (3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 25. Mai 2000, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.
- (4) Die Angebote sind bei der irischen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 6

- (1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission ⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;
- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere

Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 441/2000
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 441/2000
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 441/2000
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 441/2000
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 441/2000
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 441/2000
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 441/2000
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutief of belasting, Verordening (EG) nr. 441/2000
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 441/2000
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vienti-maksua, asetus (EY) N:o 441/2000
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 441/2000.

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20.3.1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR/t beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

— Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt folgendes:

— Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die irische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Baltinglass/Co. Wicklow	15 000
Naas/Co. Kildare	2 167
Gorey/Co. Wexford	9 501
Freshford Road/Kilkenny	3 309

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 441/2000)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der irischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 441/2000)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in EUR/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion AGRI-C-1

- Telekopie: 296 49 56,
295 25 15;
- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

VERORDNUNG (EG) Nr. 442/2000 DER KOMMISSION
vom 25. Februar 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Rates und des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Code.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

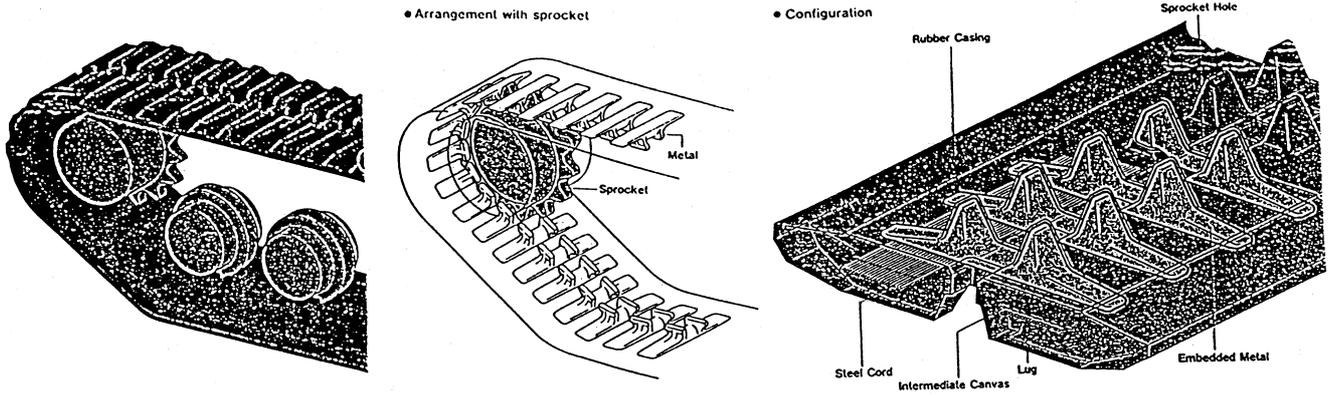
⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

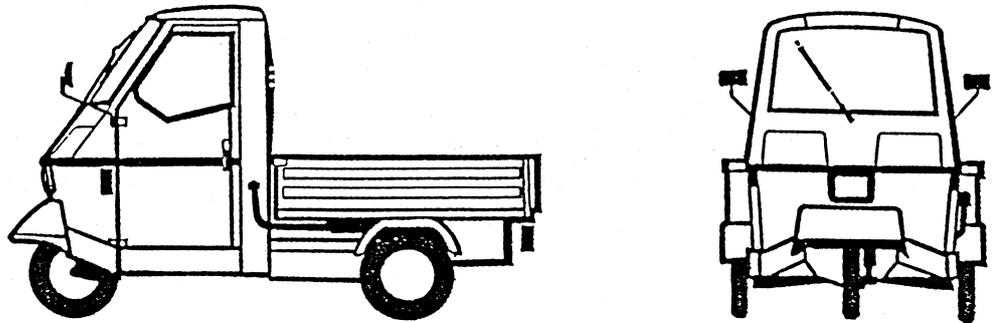
ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Laufwerksketten aus Weichkautschuk, verstärkt mit eingebetteten Metalltraversen und Stahldrähten.</p> <p>Die Laufwerksketten werden zum Beispiel für Baumaschinen, Schneepistenplanierfahrzeuge oder landwirtschaftliche Maschinen benutzt.</p> <p>Die Metallteile dienen lediglich der Verstärkung und der Führung der Laufwerkskette.</p> <p>Siehe Abbildung A (*).</p>	4016 99 82	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 1a) zu Abschnitt XVI, Anmerkung 2a) zu Abschnitt XVII sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4016, 4016 99 und 4016 99 82.</p> <p>Stahlcord und Metalltraversen sind nicht miteinander verbunden und vollständig vom Weichkautschuk umgeben. Die Metallbestandteile bilden keine eigenständige Laufkette.</p>
<p>2. Neue dreirädrige Fahrzeuge mit einem Zweitakt-Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung mit einem Hubraum von 49,8 cm³, einem Getriebe mit 4 Vorwärtsgängen und einem Rückwärtsgang sowie einem Differential.</p> <p>Die Fahrzeuge haben eine Kabine mit einem Sitz nur für den Fahrer sowie an der Lenkstange montierte Kontrolleinrichtungen.</p> <p>Sie sind mit einer Ladefläche ausgestattet, die offen oder geschlossen sein kann. Die Fahrzeuge erlauben eine Höchstzuladung von 200 kg.</p> <p>Siehe Abbildung B (*).</p>	8704 31 91	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8704, 8704 31 und 8704 31 91.</p>
<p>3. Ballons, bestehend aus einer Hülle aus aluminiumbedampften verschweißten Kunststofffolien. Die Kunststoffolie bildet die Außenseite des Ballons.</p> <p>Die Ballons enthalten einen Füllstutzen, in dem sich ein Ventil in Form eines Kunststoffstreifens befindet. Dieser Kunststoffstreifen verschließt automatisch das im Ballon vorhandene Gas luftdicht und verhindert so dessen Ausströmen.</p> <p>Die Ballons werden mit Gas (Luft oder Helium) befüllt.</p>	9503 90 32	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2v) zu Kapitel 39 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 32.</p> <p>Die Produkte können mit unterschiedlichen Motiven bedruckt sein, die jedoch eine Einreihung als Spielzeugballon nicht beeinflussen.</p>
<p>4. Drachen, in Form eines rahmenlosen, rechteckigen Gleitfallschirms, mit Zellen aus Gewebe aus Chemiefasern, die sich im Wind aufblähen.</p> <p>Die Drachen können einzeln benutzt werden. Es ist jedoch möglich, mehrere Drachen gleicher Art übereinanderzukoppeln.</p> <p>Siehe die Abbildungen C und D (*).</p>	9503 90 37	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90 und 9503 90 37.</p> <p>Obwohl diese Drachen sowohl für sportliche Wettkämpfe als auch zum Ziehen eines Strandbuggies oder von Ski- oder Surfboardfahrern verwendet werden können, dienen sie im Wesentlichen der Unterhaltung von Kindern und Erwachsenen.</p>

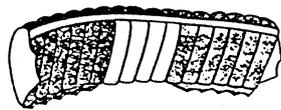
(*) Die Abbildungen dienen lediglich der Illustration.



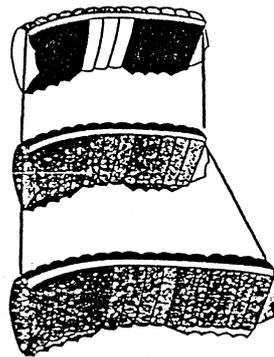
A



B



C



D

VERORDNUNG (EG) Nr. 443/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 5 015 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 5 015 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbeitrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbeitrag
1006 20 11 9000	01	117,00	1006 30 65 9900	01	147,00
1006 20 13 9000	01	117,00		04	151,00
1006 20 15 9000	01	117,00	1006 30 67 9100	05	151,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	117,00	1006 30 92 9100	01	147,00
1006 20 94 9000	01	117,00		02	151,00 ⁽²⁾
1006 20 96 9000	01	117,00		03	156,00 ⁽²⁾
1006 20 98 9000	—	—		04	151,00
1006 30 21 9000	01	117,00		05	151,00
1006 30 23 9000	01	117,00	1006 30 92 9900	01	147,00
1006 30 25 9000	01	117,00		04	151,00
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	147,00
1006 30 42 9000	01	117,00		02	151,00 ⁽²⁾
1006 30 44 9000	01	117,00		03	156,00 ⁽²⁾
1006 30 46 9000	01	117,00		04	151,00
1006 30 48 9000	—	—		05	151,00
1006 30 61 9100	01	147,00	1006 30 94 9900	01	147,00
	02	151,00 ⁽²⁾		04	151,00
	03	156,00 ⁽²⁾	1006 30 96 9100	01	147,00
	04	151,00		02	151,00 ⁽²⁾
	05	151,00		03	156,00 ⁽²⁾
1006 30 61 9900	01	147,00		04	151,00
	04	151,00		05	151,00
1006 30 63 9100	01	147,00	1006 30 96 9900	01	147,00
	02	151,00 ⁽²⁾		04	151,00
	03	156,00 ⁽²⁾	1006 30 98 9100	05	151,00
	04	151,00	1006 30 98 9900	—	—
	05	151,00	1006 40 00 9000	—	—
1006 30 63 9900	01	147,00			
	04	151,00			
1006 30 65 9100	01	147,00			
	02	151,00 ⁽²⁾			
	03	156,00 ⁽²⁾			
	04	151,00			
	05	151,00			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 2 733 t Reisäquivalent (vollständig geschliffener Reis),
- 02 die Zonen I, II, III, VI mit Ausnahme der Türkei,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 800 t,
- 05 Ceuta und Melilla, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 473 t.

⁽²⁾ Für Reis der Bestimmungen 02 und 03 die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 1 009 t.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 444/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 18. zum 24. Februar 2000 eingereichten Angebote auf 261,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 445/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 18. bis 24. Februar 2000 eingereichten Angebote auf 180,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 446/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 18. bis zum 24. Februar 2000 eingereichten Angebote auf 161,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 447/2000 DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaussfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaussfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 18. bis zum 24. Februar 2000 eingereichten Angebote auf 165,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

RICHTLINIE 2000/5/EG DER KOMMISSION**vom 25. Februar 2000****zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Republik Österreich haben begründete Anträge auf Änderung des Anhangs C und D der Richtlinie 92/51/EWG eingereicht.
- (2) Die Ausbildungsgänge zum anerkannten Sozialarbeiter im Bereich der Geisteskrankheiten und zum Warenzeichenmakler im Vereinigten Königreich sind aus Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG zu streichen. Der Beruf des anerkannten Sozialarbeiters im Bereich der Geisteskrankheiten ist im Vereinigten Königreich nicht reglementiert. Der Ausbildungsgang des Warenzeichenmaklers entspricht nunmehr der Definition in Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer i) der Richtlinie 92/51/EWG.
- (3) Die Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die zu einem technischen Befähigungsnachweis als geprüfte Fachkraft für Abfallwirtschaft führen, sind in Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG aufzunehmen, soweit sie im Vereinigten Königreich als nationale Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications“ — NVQ) der Niveaus 3 und 4 zugelassen sind.
- (4) Der Wortlaut von Nummer 5 des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG, wonach die dort aufgeführten Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich als nationale berufliche Befähigungsnachweise (NVQ) zugelassen oder durch den Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise („National Council for Vocational Qualifications“) bestätigt oder als gleichwertig anerkannt werden können, ist zu ändern. Eine Bestätigung oder Anerkennung als gleichwertig ist im Vereinigten Königreich nicht mehr vorgesehen. Der Nationale Rat für berufliche Befähigungsnachweise wurde durch eine andere Behörde ersetzt. Es erscheint nicht erforderlich, die zuständige Behörde in der Richtlinie zu bezeichnen.
- (5) Die in der Republik Österreich neu eingeführte spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sowie in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG aufzunehmen. Es handelt sich um Ausbildungsgänge, die einen vergleichbar hohen Ausbildungsstand vermitteln

und deren Abschluß mit der Übernahme ähnlicher Verantwortung und Aufgaben verbunden ist, wie dies bei einem postsekundären Ausbildungsgang nach Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich Ziffer i) der Richtlinie 92/51/EWG der Fall ist.

- (6) In Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG ist die Bezugnahme auf den Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise („National Council for Vocational Qualifications“) zu streichen. Dieser wurde durch eine andere Behörde ersetzt. Es erscheint nicht erforderlich, die zuständige Behörde in der Richtlinie zu bezeichnen.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 15 der Richtlinie 92/51/EWG —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 27. Februar 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen entweder in den Vorschriften selbst oder durch einen entsprechenden Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten der Bezugnahme werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Die Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 25. Februar 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 31.

ANHANG

A. Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer „1. Paramedizinischer und sozialpädagogischer Bereich“ wird nach dem Abschnitt „in den Niederlanden“ und dem folgenden Gedankenstrich „— veterinärmedizinische(r) Assistent(in) (dierenartsassistent)“ folgender Abschnitt eingefügt:
 - „in Österreich
 - spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege,
 - spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege.“
2. Der erste Absatz unter Nummer „5. Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National vocational Qualifications“) bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind“ wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Ausbildungsgänge gestrichen:
 - „anerkannter Sozialarbeiter im Bereich Geisteskrankheiten („approved social worker — Mental Health)“
 - „Warenzeichenmakler („trade mark agent)“.
 - b) Als letzter Gedankenstrich wird folgender Ausbildungsgang hinzugefügt: „geprüfte Fachkraft für Abfallwirtschaft („certified technically competent person in waste management)“.
 - c) Die Worte „oder vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise („National Council for Vocational Qualifications“) bestätigt oder als gleichwertig anerkannt werden“ werden gestrichen.

B. Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz werden die Worte „vom Nationalen Rat für berufliche Befähigungsnachweise („National Council for Vocational Qualifications)“ gestrichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1999

zur Genehmigung eines finnischen Beihilfeprogramms, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5200)***(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2000/167/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 141,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Finnland hat bei der Kommission am 25. Oktober 1999 ein staatliches Beihilfeprogramm mit zugehörigen Maßnahmen für die Regionen A und B einschließlich Inseln, insbesondere in Anwendung von Artikel 141 der Beitrittsakte, nach Artikel 143 der Beitrittsakte und Artikel 88 EG-Vertrag angemeldet.
- (2) Eine geänderte Fassung dieses Programms wurde von Finnland am 6. Dezember 1999 angemeldet.
- (3) Am 30. Juli 1996 hatte die Kommission auf eine frühere Anmeldung Finnlands die Entscheidung 97/428/EG zur Genehmigung eines finnischen Beihilfeprogramms, insbesondere in Anwendung des Artikels 141 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens, sowie anderer verwandter Maßnahmen ⁽¹⁾ erlassen.
- (4) Mit der geänderten Fassung der Anmeldung Finnlands werden einige mit der Entscheidung 97/428/EG von der Kommission genehmigte Beihilfemaßnahmen eingestellt, andere genehmigte Beihilfen beibehalten, bestimmte Beihilfen bis Ende 2003 verlängert und einige neue

Beihilfen für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 eingeführt.

- (5) Mit Artikel 1 Buchstabe a) der Entscheidung 97/428/EG genehmigte die Kommission nach Artikel 141 der Beitrittsakte die Gewährung einer staatlichen Beihilfe vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zugunsten von Landwirten mit einem Entwicklungsplan für Investitionen in der Primärerzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau), die keine Steigerung der zum Zeitpunkt der Entscheidung (30. Juli 1996) bestehenden Gesamtproduktionskapazität in dem betreffenden Sektor bewirken. Der Beihilfehöchstsatz betrug 75 % (bei Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eiern 50 %) der Investitionsgesamtkosten unter Einhaltung der erzeu­gerspezifischen Höchstgrenzen gemäß der Entscheidung K(96) 733 der Kommission vom 19. April 1996. Daneben wurde mit Artikel 1 Buchstabe b) der Entscheidung 97/428/EG eine Beihilfe für die Dauer von höchstens fünf Jahren zur Einkommensstützung bei Produktionsumstellung genehmigt.
- (6) Finnland hat bei der Kommission beantragt, die Genehmigung der Investitionsbeihilfen für die Primärerzeugung bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern.
- (7) Die von Finnland nach Artikel 3 der Entscheidung 97/428/EG übermittelten Informationen zeigen, daß die Investitionsbeihilfen in der Primärerzeugung durch strukturelle Verbesserungen zur Erhaltung und Förderung der Produktionsstruktur beitragen. Deshalb sollte dem Antrag auf Verlängerung der Beihilfen stattgegeben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 12.7.1997, S. 50.

- (8) Mit Artikel 2 der Entscheidung 97/428/EG genehmigte die Kommission nach Artikel 88 EG-Vertrag bestimmte Beihilfemaßnahmen auf unbefristete Dauer.
- (9) Finnland will nach seiner Anmeldung vom 25. Oktober 1999 einige dieser Maßnahmen nicht fortsetzen, aber die Beihilfe zur Entwicklung von Qualitätssystemen und die ergänzenden Beihilfen nach Artikel 2 Buchstabe d) bzw. Buchstabe e) der Entscheidung 97/428/EG beibehalten.
- (10) Es gibt keinen Grund, die frühere Beurteilung der Kommission zu ändern, wonach diese Beihilfen als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen sind. Deshalb sind sie entsprechend der Entscheidung 97/428/EG weiterhin zugelassen.
- (11) In seiner Anmeldung hat Finnland bei der Kommission ferner beantragt, bestimmte Direktzahlungen an landwirtschaftliche Erzeuger in der Tierhaltung einschließlich Milcherzeugung und im Gartenbau vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 nach Artikel 141 der Beitrittsakte zu genehmigen.
- (12) Nach Artikel 141 der Beitrittsakte kann die Kommission Finnland bei ernststen Schwierigkeiten aufgrund des Beitritts, die auch nach voller Inanspruchnahme der Artikel 138, 139, 140 und 142 und der anderen Maßnahmen des geltenden Gemeinschaftsrechts andauern, gestatten, den Erzeugern einzelstaatliche Beihilfen zu gewähren, um ihre volle Einbeziehung in die Gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern.
- (13) Gemäß Artikel 137 Absatz 3 der Beitrittsakte lief die Übergangszeit für die Gewährung von Beihilfen nach Artikel 138, 139 und 140 am 31. Dezember 1999 aus.
- (14) Artikel 142 der Beitrittsakte gilt nicht für die Regionen, die unter das von Finnland am 25. Oktober 1999 angemeldete Beihilfeprogramm fallen.
- (15) Wegen der klimatischen Bedingungen, der geringen Betriebsgröße und der höheren Fixkosten ist die Rentabilität der Agrarerzeugung in Südfinnland sehr niedrig.
- (16) Nach den von Finnland übermittelten Informationen würde eine plötzliche Kürzung der Fördermittel mit Ablauf der Beihilfemaßnahmen gemäß den Artikeln 138, 139 und 140 der Beitrittsakte schwere Probleme verursachen und durch einen bedeutenden Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen den Fortbestand der Agrarerzeugung in Südfinnland gefährden.
- (17) Obgleich in den letzten Jahren gewisse Verbesserungen erzielt wurden, bedarf es im Agrarsektor Südfinnlands weiterer struktureller Anpassungen, um die finnische Landwirtschaft effektiv in die Gemeinsame Agrarpolitik einzubeziehen.
- (18) Die Kommission hatte die Entscheidung 97/428/EG in der Auffassung erlassen, daß die Beihilfen nach Artikel 141 der Beitrittsakte der Behebung von Strukturmängeln dienen sollten, um die volle Einbeziehung der finnischen Erzeuger in die Gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern.
- (19) Nach der gewonnenen Erfahrung können jedoch befristete und degressive direkte Einkommensbeihilfen als nötige Ergänzung der Strukturförderungs politik betrachtet werden, sofern sie im wesentlichen der Flankierung der strukturellen Anpassung dienen, den nötigen Strukturwandel nicht behindern und auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt sind.
- (20) Da längerfristige Strukturveränderungen eine gewisse Zeit brauchen, ist für die mit der vorliegenden Entscheidung genehmigten Beihilfen eine Anwendungsdauer bis 31. Dezember 2003 vorzusehen.
- (21) Der Umfang der beihilfefähigen Erzeugung ist auf den bisher nach Artikel 138 der Beitrittsakte geltenden Gesamtrahmen zu begrenzen. Diese Erzeugung beträgt in allen betreffenden Sektoren unter 1 % der Gemeinschaftserzeugung und dürfte daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Agrarmarkt in der Gemeinschaft haben.
- (22) Von Finnland sollte bis zum 30. Juni 2003 ein ausführlicher Bericht über alle betroffenen Maßnahmen und Sektoren vorgelegt werden, einschließlich einer Bewertung der Ergebnisse dieser Maßnahmen bei der Behebung der Anpassungsschwierigkeiten und der Förderung der vollen Einbeziehung der finnischen Landwirte in die Gemeinsame Agrarpolitik.
- (23) Im Interesse der effizienten Verwaltung hat Finnland beantragt, die Beihilfen in der Tierhaltung in bestimmten Fällen künftig nach dem Viehbestand statt wie bisher nach der Zahl der Schlachttiere bzw. dem Schlachtgewicht zu bemessen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission ermächtigt Finnland, die Beihilfe nach Artikel 1 Buchstabe a) der Entscheidung 97/428/EG bis zum 31. Dezember 2003 zu gewähren.

Artikel 2

(1) Die Kommission ermächtigt Finnland, vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 die Beihilfen nach Anhang I im Rahmen der dort genannten Höchstsätze zu gewähren.

(2) Für die Gewährung der Beihilfen nach Absatz 1 gelten folgende Höchstgrenzen:

— Kuhmilch: die einzelbetrieblichen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger nach der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

- Rinder: die Höchstgrenzen nach Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽¹⁾,
- männliche Rinder: 90 Tiere pro Betrieb,
- Mutterkühe und männliche Rinder: eine Bestandsdichte von 2 GVE/ha Futterfläche für die Gesamtzahl beihilfefähiger Tiere,
- Mutterschafe und -ziegen: die erzeuerspezifischen Höchstgrenzen nach Artikel 10 der Verordnung (EG) 2467/98 des Rates ⁽²⁾.

Artikel 3

Die Kommission ermächtigt Finnland, wegen des Wechsels von Schlachtbeihilfen zu Beihilfen nach Viehbestand während einer Anpassungszeit von Januar bis Juni 2000 eine zusätzliche Beihilfe für Bullen im Rahmen der in Anhang II genannten Höchstsätze zu gewähren.

Artikel 4

Finnland legt bis spätestens 30. Juni 2003 einen ausführlichen Bericht über die Anwendung der mit der Entscheidung 97/428/EG und mit der vorliegenden Entscheidung genehmigten Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Einbeziehung der finnischen Landwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Finnland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

ANHANG I

	Einheit	Beihilfehöchstsatze FIM/Einheit			
		2000	2001	2002	2003
Milch					
— Åland und äußere Inseln	kg	0,45	0,43	0,415	0,405
— andere Gebiete der Regionen A und B	kg	0,37	0,355	0,345	0,335
Mutterkühe					
Regionen A und B	GVE	420	400	385	376
Männliche Rinder					
Regionen A und B	GVE	2 210	2 120	2 050	2 000
Mutterschafe und -ziegen					
Regionen A und B	GVE	2 260	2 140	2 045	1 980
Rinder und Mutterschafe: Inselzulage zur normalen Beihilfe in Region A und B (für Milchkühe, Mutterkühe, männliche Rinder, andere Rinder und Mutterschafe)	GVE	2 570	2 460	2 380	2 322
Schweine und Schweinefleisch					
— Åland und äußere Inseln	GVE	2 290	2 160	2 070	2 004
— andere Gebiete der Regionen A und B	GVE	1 930	1 830	1 750	1 692
Legehennen					
— Åland und äußere Inseln	GVE	2 300	2 180	2 080	2 017
— andere Gebiete der Regionen A und B	GVE	1 860	1 760	1 685	1 634
Anderes Geflügel					
Regionen A und B	GVE	2 270	2 150	2 055	1 992
Pferde					
Regionen A und B	GVE	2 115	2 000	1 910	1 852
Schlachtfärsen					
Regionen A und B	Tier	710	680	660	642
Treibhäuser	m ²	76	73	70	68
Lager für Gartenbauerzeugnisse					
— mit Thermo-Kontrollsystem	m ³	95	92	89	86
— ohne Thermo-Kontrollsystem	m ³	67	64	62	60

Anmerkungen:

GVE = Großvieheinheit

1. Für die Umrechnung in durchschnittliche Großvieheinheiten (max. GVE) gilt folgende Tabelle:

	GVE
Rinder 6 bis 24 Monate	0,6
Rinder über 24 Monate	1,0
Mutterschafe	0,15
Mutterziegen	0,48
Sauen	0,7
Legehennen und Zuchthühner	0,013
Zuchtenten, -broiler, -gänse und -puten	0,026
Zuchtfasane und -wildenten	0,013
Broiler	0,0053
Pferde über 6 Monate	
— Zuchtstuten (einschließlich Ponystuten)	1,0
— finnische Pferde	0,85
— andere Pferde und Ponys 1-3 Jahre	0,60

2. Für die Umrechnung von Schlachtschweinen und -geflügel in Großvieheinheiten (GVE) gilt folgende Tabelle (Mindestanzahl geschlachteter Tiere für eine GVE):

13 geschlachtete Mastschweine	1 GVE
550 geschlachtete Enten	1 GVE
320 geschlachtete Gänse	1 GVE
190 geschlachtete Puten	1 GVE
1 375 geschlachtete Fasane	1 GVE
1 375 geschlachtete Wildenten	1 GVE

ANHANG II

Beihilfen für Bullen während der Anpassungszeit von Januar bis Juni 2000 bei der Umstellung von Schlachtbeihilfen auf Bestandsbeihilfen**Äußere Inseln**

Januar-Februar 2000	1 030 FIM/Tier
März-April 2000	655 FIM/Tier
Mai-Juni 2000	280 FIM/Tier

Åland

Januar-Februar 2000	740 FIM/Tier
März-April 2000	470 FIM/Tier
Mai-Juni 2000	200 FIM/Tier

Andere Gebiete der Regionen A und B

Januar-Februar 2000	675 FIM/Tier
März-April 2000	430 FIM/Tier
Mai-Juni 2000	185 FIM/Tier

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2000

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 434)

(2000/168/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. Februar 2000 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. März 2000 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Februar 2000 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

— 250 Tonnen mit Ursprung in Botsuana;

Vereinigtes Königreich:

— 200 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 120 Tonnen mit Ursprung in Namibia,

— 30 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,

— 600 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats März 2000 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	17 816 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 278 Tonnen,
Simbabwe:	7 720 Tonnen,
Namibia:	12 399 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 102 vom 17. April 1999)

Seite 19: Folgender Unterabsatz wird Artikel 4 Absatz 2 hinzugefügt:

„Zur Anwendung dieses Absatzes werden die Erstattungssätze vom Tag der Antragstellung der Lizenz zugrunde gelegt. Erforderlichenfalls werden diese Sätze am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung bzw. Zahlungserklärung angepaßt.“

Seite 29, Artikel 20 Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstabe c) Punkt a):

anstatt: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/93“

muß es heißen: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92“.

Seite 30, Artikel 20 Absatz 1 dritter Unterabsatz:

anstatt: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/93“

muß es heißen: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92“.

Seite 37, Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe a):

anstatt: „Artikel 5 Absatz 5“

muß es heißen: „Artikel 5 Absatz 4“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2592/1999 der Kommission vom 8. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1826/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 929/1999 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen im Fall bestimmter Ausfuhrer, zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs im Fall bestimmter Ausfuhrer, zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von solchem Lachs und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von solchem Lachs

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 315 vom 9. Dezember 1999)

Seite 20, Artikel 1 Absatz 3:

anstatt: „Verordnung (EG) Nr. 929/1999 der Kommission (1)“,

muß es heißen: „Verordnung (EG) Nr. 1826/1999“.

Seite 20: Die Fußnote (1) ist zu streichen.
